

# FEMINISTISCHE ABSTIMMUNG VOM 25. NOVEMBER 2021

Erste Vorlage

**Finanzierung des Kampfes gegen geschlechtspezifische Gewalt**

---

Zweite Vorlage

**Reform des Sexualstrafrechts**

---

Dritte Vorlage

**Schutz von Frauen, inter, nicht-binären und trans Menschen auf der Flucht**

---

Vierte Vorlage

**Für eine diskriminierungsfreie Bildung**

---

Fünfte Vorlage

**Ökologische Investition**

---

Sechste Vorlage

**Verkürzung der Arbeitszeit**

---

Siebte Vorlage

**Verfassungsrechtlichen Schutz**

---

Achte Vorlage

**Schutz vor Diskriminierung**

---



Démocratie féministe Suisse  
Feministische Demokratie Schweiz  
Democrazia feminista Svizzera  
Democrazia feminista Svizzera

**VOTE**  
**71/21**

# INHALT

Erste Vorlage

## Finanzierung des Kampfes gegen geschlechtsspezifische Gewalt

→ Seite 3

Zweite Vorlage

## Reform des Sexualstrafrechts

→ Seite 4

Dritte Vorlage

## Schutz von Frauen, inter, nicht-binären und trans Menschen auf der Flucht

→ Seite 5

Vierte Vorlage

## Für eine diskriminierungsfreie Bildung

→ Seite 6

Fünfte Vorlage

## Ökologische Investition

→ Seite 7

Sechste Vorlage

## Verkürzung der Arbeitszeit

→ Seite 8

Siebte Vorlage

## Verfassungsrechtlichen Schutz

→ Seite 9

Achte Vorlage

## Schutz vor Diskriminierung

→ Seite 10



## IN KÜRZE

Für eine bessere Finanzierung des Kampfes gegen geschlechtsspezifische Gewalt

## AUSGANGSLAGE

Derzeit werden in der Schweiz nur 3 Millionen Franken für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt bereitgestellt. 3 Millionen mögen ausreichend erscheinen, aber zum Vergleich: In der Schweiz werden jährlich 5 Milliarden Schweizer Franken für die Armee ausgegeben, für ein Land das sich als neutral definiert. Das Initiativkomitee stellt sich die Frage, wo unsere Regierung die Prioritäten setzt im Angesicht an die zunehmende geschlechtsspezifische Gewalt.

In der Tat geben 64 % der Frauen in der Schweiz an, sexuell belästigt worden zu sein, und jede fünfte Frau war bereits Opfer einer nicht einvernehmlichen sexuellen Handlung. In diesem Jahr hat es bereits 23 Frauenmorde gegeben, 16 mehr als im Jahr 2020. Die Schweiz hat die Istanbul-Konvention ratifiziert, die 2018 in Kraft getreten ist, und sich damit verpflichtet, aktiv gegen alle Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt vorzugehen.

## DIE VORLAGE

Trotz ihrer Grösse ist die Schweiz mit einem BIP von über 700 Milliarden pro Jahr eine der grössten Volkswirtschaften Europas. Sie verfügt also über mehr als genug finanzielle Mittel, um die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt besser finanzieren zu können. Nach Ansicht der Expert\*innen würde eine Finanzierung von 0,1 % des BIP (700 Millionen Franken) bereits die Einrichtung zahlreicher Aufnahmestrukturen (Frauenhäuser), Schutz- und Präventionsmassnahmen ermöglichen. Dieses Budget würde es ermöglichen, das Justizpersonal auszubilden, Präventionskampagnen zu starten oder Aufnahmezentren mit spezialisiertem Personal einzurichten.

Das Initiativkomitee sagt:

#stoptalkingstartfunding, um geschlechtsspezifische Gewalt endlich wirksam bekämpfen zu können. Konkrete Lösungen müssen finanziert werden.

## ABSTIMMUNGSFRAGE

Stimmen Sie zu, dass 0,1 % des Schweizer Bruttoinlandsprodukts für die Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt investiert werden sollte?

Stimmempfehlung der feministischen Task Force

JA

## IN KÜRZE

Für ein konsensbasiertes Sexualstrafrecht

## AUSGANGSLAGE

In der Schweiz sind schwere Sexualstraftaten derzeit in den Artikeln 189 und 190 des Schweizerischen Strafgesetzbuches festgelegt. Nach der von der Schweiz ratifizierten Istanbul-Konvention sind diese Artikel jedoch veraltet. Erstens wird eine Vergewaltigung nur dann als solche anerkannt, wenn neben der ungewollten Penetration zusätzlich noch eine Nötigung stattfindet. Im Falle einer Vergewaltigung sollte die physische/psychische Nötigung jedoch nicht die entscheidende Voraussetzung für die Anerkennung eines solchen Straftatbestands sein. In 70 % der Fälle können sich Betroffene nicht wehren, weil sie sich in einem Überlebenszustand befinden und in eine Schockstarre geraten. Der Täter muss keine Nötigung anwenden. Das Gesetz gibt den Betroffenen eine Schuldzuweisung, indem es ihnen unterstellt, dass sie sich aktiv gegen einen Angriff wehren müssen. Infolgedessen haben die Betroffenen sehr wenig Vertrauen in das Justizsystem und zeigen ihre Übergriffe nur selten an. 800.000 Frauen in der Schweiz sind bereits Betroffene einer Vergewaltigung geworden (das ist das Vierfache der Einwohnerzahl der Stadt Genf), und nur eine von zehn Frauen meldet das bei der Polizei. Aktuell ist Vergewaltigung auf eine restriktive, heteronormative und sexistische Weise definiert. Der im Strafgesetzbuch definierte Straftatbestand umfasst nämlich nur die vaginale Penetration und schliesst somit alle anderen sexuellen Handlungen sowie inter-, nicht-binäre und trans Menschen und cis-Männer von der Definition aus.

## DIE VORLAGE

Um den Anforderungen der Istanbul-Konvention, endlich gerecht zu werden und Sexualdelikte, die einen schweren Angriff auf die sexuelle Selbstbestimmung darstellen, wirksam zu bekämpfen, schlägt das Initiativkomitee vor, die Zustimmung in den Mittelpunkt der Definition von Vergewaltigung zu stellen. Vergewaltigung würde als jede nicht einvernehmliche Penetration definiert werden, gemäss dem Grundsatz „nur ein Ja ist ein Ja“.

## ABSTIMMUNGSFRAGE

Sind Sie mit der Überarbeitung der Artikel (189 StGB und 190 StGB) einverstanden, so dass sexuelle Nötigung und Vergewaltigung durch das Fehlen der Zustimmung und geschlechtsunabhängig definiert werden?

Stimmempfehlung der feministischen Task Force

JA

## IN KÜRZE

Schutz für Frauen, inter, nicht-binäre und trans Menschen auf der Flucht

## AUSGANGSLAGE

Derzeit wird das Asylsystem in der Schweiz geflüchteten Frauen, inter, nicht-binären und trans Menschen nicht gerecht, da es sie nicht vor geschlechtsspezifischer Gewalt schützt. Nach dem Opferhilfegesetz haben Personen, die in der Schweiz Gewalt erleiden, Anspruch auf kostenlose Unterstützung durch spezialisierte Organisationen. Wenn Flüchtlinge jedoch in anderen Ländern Gewalt erfahren (z. B. in ihrem Herkunftsland oder auf der Flucht), haben sie keinen Anspruch auf Unterstützung. Dies verstösst gegen die von der Schweiz ratifizierte Istanbul-Konvention, die allen Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt raschen und freien Zugang ohne Diskriminierung aufgrund ihrer Nationalität oder ihres Rechtsstatus zu Beratungsstellen garantiert. Darüber hinaus sind die Aufnahmezentren für Flüchtlinge nicht für die spezifischen Risiken und Gefährdungen im Zusammenhang mit dem Geschlecht oder der sexuellen Ausrichtung organisiert. Frauen und die LGBTQIA+-Bevölkerung sind daher weiter benachteiligt. Es muss auch ein geschlechtssensibles Asylverfahren eingeführt werden.

## DIE VORLAGE

Um geflüchteten Frauen, inter, nicht-binäre und trans Menschen wirksamen Schutz zu gewährleisten, muss das Opferhilfegesetz ausgeweitet werden, um einen gleichberechtigten Zugang zu spezialisierten Unterstützungsdiensten zu ermöglichen, auch wenn die Gewalt im Ausland stattgefunden hat (Zugang zu medizinischer und psychologischer Betreuung, Rechts- und Amtshilfe). Um die Sicherheit dieser ohnehin schon gefährdeten Personen zu gewährleisten, sollten darüber hinaus spezifische Massnahmen ergriffen werden, wie z. B. die Schulung des Personals von Aufnahmezentren in Fragen der geschlechtsspezifischen Gewalt, der Zugang zu nicht gemischtgeschlechtlichen Unterkünften, Protokolle für den Fall von Gewalt, von innen verschliessbare Räume. Es ist dringend notwendig, bei der Unterbringung, Betreuung und Schutzgewährung im Schweizer Asylsystem eine kohärente Gender-Perspektive einzunehmen, damit geflüchtete Frauen, inter, nicht-binäre und trans Menschen, die Opfer von Gewalt geworden sind, endlich den Schutz und die Unterstützung erhalten, die ihnen gemäss der Istanbul-Konvention zustehen.

## ABSTIMMUNGSFRAGE

Sind Sie einverstanden Zugang zu umfassenden spezialisierten Unterstützungs- und Schutzangebote für Gewaltbetroffene, die Gewalt ausserhalb der Schweiz erleiden, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, zu gewährleisten und verbindliche Richtlinien zur geschlechtsspezifischen Unterbringung für alle Asylzentren in der Schweiz einzuführen?

Stimmempfehlung der feministischen Task Force JA

## IN KÜRZE

Für eine diskriminierungsfreie Bildung

## AUSGANGSLAGE

Der aktuelle Lehrplan in der Schweiz ist immer noch sehr diskriminierend. Das Initiativkommittee stellte sich mehrere Fragen: Wie viele Autorinnen werden im Deutschunterricht gelesen? Wird die koloniale Vergangenheit wichtiger historischer Persönlichkeiten wie Henri Dunant oder Carl Vogt diskutiert? Sind soziale und Bürgerrechtsfiguren wie Malcolm X und Angela Davis so bekannt wie Christoph Kolumbus? Wird die Verwicklung der Schweiz in den Sklavenhandel überhaupt diskutiert? Die Antwort auf diese Fragen lautet meist nein. Eine breit angelegte Untersuchung von Schweizer Schulbüchern zeigt, dass sich sexistische und rassistische Darstellungen hartnäckig halten. Ausserdem sind die Lehrer\*innen nicht ausreichend in diesen Fragen geschult und wissen nicht, wie sie sich in Diskriminierungssituationen verhalten oder wie sie solche Themen unterrichten sollen. In der Schweiz führt die Bundesverfassung in Art. 62 eine Reihe von Bedingungen für das öffentliche Bildungswesen auf, wie z.B. die Schulpflicht oder den garantierten und freien Zugang zur Ausbildung, was zwar wesentlich, aber angesichts der obigen Ausführungen nicht ausreichend ist.

## DIE VORLAGE

Um eine inklusivere Bildung zu schaffen und sicherzustellen, dass sich die Schüler\*innen repräsentiert fühlen, ist es wichtig, den Lehrplan zu überarbeiten, um mehr weibliche Figuren, rassifizierte Menschen und geschlechtliche Minderheiten einzubeziehen und sich kritisch mit der Kolonialgeschichte (insbesondere der Schweiz) auseinanderzusetzen. Es ist auch wichtig, dass die Bildungsbeauftragten diese Themen kennen und in der Lage sind, sie zu lehren und in ihren Lehrplan zu integrieren. Die Reform muss umfassend sein, und diese Themen sollten fester Bestandteil des Schweizer Schullehrplans sein. Diese Fragen sollten in Artikel 62 der Bundesverfassung aufgenommen werden.

## ABSTIMMUNGSFRAGE

Sind Sie der Meinung, dass die Liste der Anforderungen an das öffentliche Bildungswesen in Artikel 62 Cst. um den Aspekt der nichtdiskriminierenden Bildung erweitert werden sollte?

Stimmempfehlung der feministischen Task Force

JA

## IN KÜRZE

Ökologische Investition

## AUSGANGSLAGE

Welche Massnahmen sollten in Betracht gezogen werden, um die globale Erwärmung so wirksam wie möglich zu verlangsamen? Sollte der ökologische Übergang eine Änderung des individuellen Verhaltens oder ein Umdenken des Systems beinhalten? In der Schweiz verwalten die Pensionskassen das wichtigste Finanzvermögen des Landes, d.h. fast 910 Milliarden Schweizer Franken, was 133,1 % des nationalen BIP entspricht. Diese Pensionsfonds sind somit die grössten und mächtigsten Investoren des Landes. Sollte eine solche Position nicht von einem starken sozialen und ökologischen Engagement begleitet sein?

## DIE VORLAGE

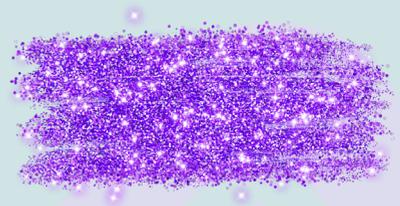
In der Tat könnten die Pensionsfonds durch ihre Investitionen wichtige Akteure beim ökologischen Übergang sein. Ein wichtiger Übergang angesichts der Klimakrise, von der insbesondere Frauen, inter, nicht-binäre und trans Menschen betroffen sind. Bis heute sind Pensionskassen und Schweizer Banken die weltweit führenden Investoren von Rohstoffen. Wäre es nicht sinnvoller, sich auf nachhaltigere Investitionen zu konzentrieren?

## ABSTIMMUNGSFRAGE

Sind Sie der Meinung, dass das Geld, das wir den Banken und Pensionskassen anvertrauen - entweder persönlich oder durch staatliche Investitionen (z.B. die Kantone in der Schweizerischen Nationalbank), um zu sparen, zu investieren oder die Zukunft zu sichern - vor allem nachhaltige Initiativen und Industrien unterstützen sollte, die zum ökologischen Übergang beitragen?

Stimmempfehlung der feministischen Task Force

JA



## IN KÜRZE

Verkürzung der Arbeitszeit

## AUSGANGSLAGE

Die Covid-19-Pandemie hat Unternehmen in aller Welt gezwungen, den Arbeitsplatz neu zu gestalten. Forscher\*innen in Island haben bereits zwei Versuche mit verkürzter Wochenarbeitszeit durchgeführt. Sie stellten fest, dass das Experiment ein „durchschlagender Erfolg“ war: Die Arbeitnehmer\*innen konnten bei gleichem Lohn weniger arbeiten und dabei ihre Produktivität beibehalten und ihr persönliches Wohlbefinden verbessern. Derzeit sind Teilzeitbeschäftigte nur selten in der Lage, einen angemessenen Lohn zu erzielen, und riskieren eine prekäre Situation im Ruhestand. Ihre Situation wird durch die Merkmale der „frauendominierten“ Berufe noch instabiler: niedrige Löhne, Teilzeitarbeit und geringe Einkommenssteigerungen sind in diesen Berufen üblich. In einigen Ländern, wie z. B. in Frankreich Ende der 1990er Jahre, wurde die Lösung gewählt, die Vollzeitarbeitszeit für alle zu reduzieren. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass es Frauen, inter, nicht-binäre und trans Menschen sind, die täglich (4 Stunden/Tag) Hausarbeit verrichten. Es ist notwendig, eine kürzere und für alle gleiche Vollzeit-Arbeitswoche einzuführen.

## DIE VORLAGE

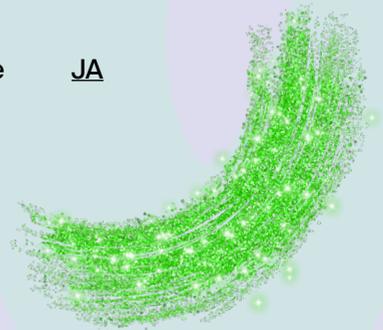
Eine Verkürzung der Arbeitszeit würde Ungleichheiten bei Einkommen, Renten und Elternurlaub beseitigen. Darüber hinaus würde sie eine gleichmässigeren Verteilung der unbezahlten Arbeit (Hausarbeit, psychische Belastung) und einen gleichmässigeren Zugang zu verschiedenen beruflichen Möglichkeiten ermöglichen. Tatsächlich könnten alle Partner einer bezahlten Beschäftigung nachgehen und sich die Betreuungsarbeit gleichmässiger teilen. Die Arbeitszeitverkürzung sollte daher mit einem vollen Lohn- und Personalausgleich verbunden sein.

## ABSTIMMUNGSFRAGE

Befürworten Sie eine Arbeitszeitverkürzung, die zu einer sozial nachhaltigen Gesellschaft beitragen kann?

Stimmempfehlung der feministischen Task Force

JA



## IN KÜRZE

Verfassungsrechtlichen Schutz

## AUSGANGSLAGE

Ist es normal, dem Schweizer Volk Abstimmungen zu Themen vorzuschlagen, die eindeutig gegen die Grundrechte verstossen? In der Schweiz kann das Volk eine Änderung der Bundesverfassung mittels einer Initiative vorschlagen, sofern 100.000 Unterschriften gesammelt werden. Manchmal stehen diese Initiativen im Widerspruch zu den Grundrechten. Theoretisch hat das Parlament die Möglichkeit, eine Initiative abzulehnen oder anzunehmen, allerdings nur, wenn sie mit den zwingenden Regeln des Völkerrechts (Art. 139 StGB) unvereinbar ist (Religionsfreiheit, Verbot der Folter usw.). Hier gibt es zwei Probleme: Nicht alle Grundrechte sind zwingenden Regeln des Völkerrechts, und selbst wenn sie zwingend sind wie die Religionsfreiheit hat das Parlament von ihrem Recht, Initiativen abzulehnen, bisher nur wenig Gebrauch gemacht. Das Ergebnis ist, dass wir über Themen abstimmen, die eindeutig gegen die Grundrechte verstossen. Leidtragende sind vor allem Minderheiten, wie wir bei den Initiativen zum Verbot von Minaretten, der Burka oder der Ausweisung krimineller Ausländer gesehen haben. Das Ziel sollte sein, dass über Verfassungsinitiativen, die die Grundrechte verletzen, einfach nicht abgestimmt werden kann.

## DIE VORLAGE

Um Frauen, inter, nicht-binäre, trans Menschen, Menschen mit Behinderungen und rassifizierte Menschen vor allen Formen der Diskriminierung zu schützen, braucht die Schweiz ein wirksames Rechtssystem. Wir schlagen vor:

- Die Aufnahme neuer Bedingungen für die Ungültigkeit von Initiativen, darunter die Einhaltung des Kerns der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)
- Die Möglichkeit einer Beschwerde beim Bundesgericht nach dem Beschluss des Parlaments, eine Initiative anzunehmen, die offensichtlich grundrechtswidrig ist.

## ABSTIMMUNGSFRAGE

Sind Sie damit einverstanden, dass das System der Validierung von eidgenössischen Volksinitiativen geändert wird, um die Grundrechte zu schützen?

Stimmempfehlung der feministischen Task Force

JA

## IN KÜRZE

Zum Schutz vor Diskriminierung

## AUSGANGSLAGE

Was das Strafgesetzbuch anbelangt, so stellt Art. 261bis StGB Straftaten aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der sexuellen Ausrichtung unter Strafe. Nach geltendem Schweizer Strafrecht stellt nur die öffentliche Aufstachelung zum Hass und zur Diskriminierung von Personen oder Personengruppen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts oder der Religion einen Straftatbestand dar und muss von Amts wegen verfolgt werden. Das Strafgesetzbuch enthält keine Instrumente zur Bekämpfung der Diskriminierung anderer Gruppen, z. B. aufgrund der Geschlechtsidentität, Geschlechtsmerkmal, Geschlechtsausdruck, des Geschlechts, einer Behinderung, des sozialen Status oder des Alters. Mehrere europäische Länder verfügen bereits über detaillierte strafrechtliche Bestimmungen gegen die Aufstachelung zu Hass, Gewalt oder Diskriminierung. Frankreich zum Beispiel listet die verbotenen Diskriminierungsgründe sehr detailliert auf.

## DIE VORLAGE

Die Schweiz hinkt noch hinterher. Der Vorschlag besteht daher darin, die Norm auf diskriminierende Angriffe aufgrund des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, des Geschlechtsausdrucks und der Geschlechtsmerkmale, einer Behinderung, des Alters und des sozialen Status auszuweiten.

## ABSTIMMUNGSFRAGE

Akzeptieren Sie eine Ausweitung der strafrechtlichen Norm gegen Diskriminierung und Aufstachelung zum Hass, um auch Straftaten in Bezug auf Geschlecht, Geschlechtsidentität, des Geschlechtsausdrucks und der Geschlechtsmerkmale, einer Behinderung, des Alters und des sozialen Status unter Strafe zu stellen?

Stimmempfehlung der feministischen Task Force

JA



Démocratie féministe Suisse  
Feministische Demokratie Schweiz  
Democrazia femminista Svizzera  
Democrazia feminista Svizzera

**VOTE**  
71/21